

# RS OGH 1995/10/11 3Ob112/95, 3Ob197/97k, 3Ob161/01z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1995

## Norm

EO §37 L

EO §37 P

AbgEO §14 Abs1

ZPO §226 IIB13

ZPO §226 IIIA

## Rechtssatz

Für die Schlüssigkeit einer Exszindierungsklage sind zwar Tatsachenbehauptungen notwendig, aus denen sich sowohl der Titel als auch die Erwerbungsart schlüssig abgeleitet werden können; aus dem Substantierungsgebot folgt aber nicht, es sei präzise auszugeben, von welchen namentlich genannten Gewerbetreibenden die Gegenstände gekauft und wann sie dem Kläger übergeben wurden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 112/95

Entscheidungstext OGH 11.10.1995 3 Ob 112/95

- 3 Ob 197/97k

Entscheidungstext OGH 28.04.1999 3 Ob 197/97k

- 3 Ob 161/01z

Entscheidungstext OGH 20.11.2001 3 Ob 161/01z

Beisatz: Für einen nach § 929 dBGB zu beurteilenden Eigentumserwerb ist die Behauptung und der Nachweis des Erwerbstitels nicht erforderlich. Hinsichtlich der Behauptung (und in der Folge des Nachweises) der zum Eigentumserwerb führenden Vorgänge ist bei einem Alltagsgeschäft kein strengerer Maßstab anzulegen als nach österreichischem Recht. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087136

## Dokumentnummer

JJR\_19951011\_OGH0002\_0030OB00112\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)